Vertrag

über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen haben,

davon ausgehend, daß die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in beiden Staaten eine historische Wende im Leben ihrer Völker darstellte und zur Herstellung eines unverbrüchlichen Bündnisses brüderlicher Freundschaft und allseitiger Zusammenarbeit zwischen ihnen auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus führte;

bekräftigend, daß die Erfüllung des Potsdamer Abkommens durch die Deutsche Demokratische Republik sowie der Abschluß des Abkommens von Zgorzelec zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 6. Juli 1950 über die Markierung der festgedegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze Eckpfeiler der Entwicklung der brüderlichen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit beider Staaten und Völker darstellen;

entschlossen, allseitig die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und ihrer Völker sowie im Interesse der 'Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft und der mit ihrer Entwicklung übereinstimmenden weiteren Annäherung der sozialistischen Nationen zu entwickeln;

dem Zusammenwirken beider Staaten gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten, große Bedeutung beimessend;

in Bekräftigung ihres festen Willens, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen strikt zu erfüllen;

entschlossen, weiterhin konsequent die Einheit und Geschlossenheit der in der sozialistischen Gemeinschaft vereinten brüderlichen, gleichberechtigten und Souveränen Staaten zu festigen, den Schutz ihrer territorialen Integrität und Souveränität gegenüber jeglicher Aggression zu sichern, sowie in Bekräftigung dessen, daß die Festigung und die entschlossene Verteidigung der Errungenschaften des Sozialismus, die durch den heldenhaften Kampf und die aufopferungsvolle Arbeit der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz erreicht wurden, die internationalistische Pflicht der sozialistischen Staaten ist;

geleitet von dem Streben, die politische und ideologische Zusammenarbeit weiter zu vervollkommnen und die sozialistische ökonomische Integration ständig zu entwickeln und zu vertiefen; >.

entschlossen, für die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt zu wirken und ihren Beitrag dazu zu leisten, auf der Grundlage der kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln;

überzeugt, daß das zwischen sozialistischen Staaten und kapitalistischen Staaten abgeschlossene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit und für die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen von grundlegender Bedeutung ist;

angesichts dessen, daß die Deutsche Demokratische Republik als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist;

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie auch angesichts des gemeinsamen Strebens, sie zu festigen;

in Anbetracht der intensiven Entwicklung der allseitigen Zusammenarbeit besonders in den letzten Jahren sowie in dem Bestreben, die vertragsrechtlichen Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben, weiter zu .entwickeln;

Ħ

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1 -

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterhin die Beziehungen der dauerhaften, unverbrüchlichen Freundschaft und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe auf allen Gebieten festigen und vertiefen.

Sie werden die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit planmäßig und konsequent entwickeln und einander allseitdge Hilfe und Unterstützung auf der Basis der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite gewähren.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden stets dafür eintreten, die europäische Sicherheit zu gewährleisten, deren wichtigste Voraussetzung die Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit der Staatsgrenzen ist, die sich in Europa im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung herausgebildet haben, darunter der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen an Oder und Lausitzer Neiße und der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

Sie geben ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die Unantastbarkeit der Grenzen auf der Basis der sich aus dem War-